

Pressemitteilung

Naturschutzgesetznovelle bringt Entbürokratisierung

Vereinfachungen im Uferschutzbereich und beim Forststraßenbau

Die Novelle des Naturschutzgesetzes bringt eine massive Entbürokratisierung im Naturschutzbereich für Bauern, Grundbesitzer und die Naturschutzbehörde. Die dadurch frei werdenden Ressourcen können für den Ausbau des erfolgreichen partnerschaftlichen Vertragsnaturschutzes in Oberösterreich genützt werden. Immer mehr Bundesländer übernehmen das erfolgreiche Oberösterreichische Modell. „Direkte Investitionen in die Natur sind besser, als Geld für langwierige Verfahren zu verbrauchen“, ist die Präsidentin der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, LAbg. Michaela Langer-Weninger überzeugt.

Grundsätzlich musste bisher für alles, was einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im 500 Meterbereich von Seen, den 200 Meterbereich von großen Flüssen und im 50 Meterbereich der meisten Bäche darstellen hätte können, ein Feststellungsverfahren der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Landwirte mussten für alle landschaftlichen Eingriffe, die nicht eindeutig der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entsprachen, die Zustimmung der Naturschutzbehörde einholen. Aufgrund des enormen Aufwandes und der Rechtsunsicherheit, die diese Bestimmungen für Grundbesitzer und Landwirte brachten, wurde von der Landwirtschaftskammer seit langem die Änderung gefordert.

„Mit der heute vom oberösterreichischen Landtag beschlossenen Novelle des Naturschutzgesetzes wird ein längst fälliger Schritt der Entbürokratisierung und der praxistauglichen Umsetzung von EU-Vorgaben gesetzt“, erklärt Langer-Weninger.

Mit der Naturschutzgesetznovelle konnte eine Änderung der Uferschutzbestimmungen, die nur viel Bürokratie und wenig Wirkung für den Natur- und Landschaftsschutz bedeuteten, erreicht werden. Statt jedem Eingriff in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild wird nur mehr die Errichtung von Bauwerken, Brücken, die Errichtung von bestimmten Zäunen, sowie die Versiegelung von mehr als fünf Quadratmeter Boden usw. bewilligungspflichtig sein. Klargestellt ist auch, dass rechtmäßig errichtete Gräben, Kanäle, Überfahrten und Uferbefestigungen ohne Bewilligung repariert und in Stand gehalten werden dürfen.

Weniger Bewilligungspflichten für Forststraßen

Eine wichtige Entlastung bringt auch die Einschränkung der Bewilligungspflicht bei der Errichtung, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen. In Zukunft wird eine Bewilligung nur mehr in besonders geschützten Wäldern, in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und in Gemeinden gelten, die in den Bereich der Alpenkonvention fallen. Die Freistellung gilt unabhängig davon, ob die benötigte Fläche für die Forststraße über 2.000 Quadratmeter beträgt. Zu beachten wird jedoch weiterhin sein, ob ein Bach mit Uferschutzbereich gequert wird.

Vermeidung von bürokratischen Doppelgleisigkeiten

Die sogenannte Aarhus-Konvention, ein Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, die bisher von 47 Staaten unterzeichnet wurde, sieht vor, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Zukunft bei bestimmten Naturschutzverfahren beigezogen werden müssen. Der österreichische Weg, diese Verpflichtung durch Beiziehung eines Umweltschlichters zu erfüllen, wurde vom Europäischen Gerichtshof nicht akzeptiert. Die Novelle sieht daher vor, dass in Zukunft bestimmte NGOs statt dem Umweltschlichter an Naturschutzverfahren beteiligt werden. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, entfällt in diesen Fällen die Beteiligung der Umweltschlichterschaft.



Die Landwirtschaft sichert die Artenvielfalt und die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Bildnachweis: LK OÖ, Abdruck honorarfrei

Kontakt Öffentlichkeitsarbeit: Mag. Elisabeth Frei-Ollmann,
Tel +43 50 6902-1591, elisabeth.frei-ollmann@lk-ooe.at